

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

GEBÜHRENSATZUNG

zur

Abfallentsorgungssatzung

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
o Urfassung vom 19.12.1991 Ratsbeschluss vom 18.12.1991	in Kraft getreten 01.01.1992
o 1. Änderung vom 21.12.1992 Ratsbeschluss vom 16.12.1992	in Kraft getreten 01.01.1993
o 2. Änderung vom 22.12.1993 Ratsbeschluss vom 15.12.1993	in Kraft getreten 01.01.1994
o 3. Änderung vom 16.12.1994 Ratsbeschluss vom 14.12.1994	in Kraft getreten 01.07.1995
o 4. Änderung vom 18.12.1995 Ratsbeschluss vom 13.12.1995	in Kraft getreten 01.01.1996
o 5. Änderung vom 16.12.1996 Ratsbeschluss vom 12.12.1996	in Kraft getreten 01.01.1997
o 6. Änderung vom 16.12.1998 Ratsbeschluss vom 15.12.1998	in Kraft getreten 01.01.1999
o 7. Änderung vom 15.12.1999 Ratsbeschluss vom 14.12.1999	in Kraft getreten 01.01.2000
o 8. Satzung vom 13.12.2000 Ratsbeschluss vom 12.12.2000	in Kraft getreten 01.01.2001
o 9. Satzung vom 13.12.2001 Ratsbeschluss vom 12.12.2001	in Kraft getreten 01.01.2002
o 10. Satzung vom 18.12.2002 Ratsbeschluss vom 17.12.2002	in Kraft getreten 01.01.2003

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

GEBÜHRENSATZUNG

zur

Abfallentsorgungssatzung

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
o 11. Änderung vom 17.12.2003 Ratsbeschluss vom 16.12.2003	in Kraft getreten 01.01.2004
o 12. Änderung vom 17.12.2004 Ratsbeschluss vom 16.12.2004	in Kraft getreten 01.01.2005
o 13. Änderung vom 16.12.2005 Ratsbeschluss vom 15.12.2005	in Kraft getreten 01.01.2006
o 14. Änderung vom 15.12.2006 Ratsbeschluss vom 14.12.2006	in Kraft getreten 01.01.2007
o 15. Änderung vom 14.12.2007 Ratsbeschluss vom 13.12.2007	in Kraft getreten 01.01.2008
o 16. Änderung vom 18.12.2008 Ratsbeschluss vom 17.12.2008	in Kraft getreten 01.01.2009
o 17. Änderung vom 17.12.2009 Ratsbeschluss vom 16.12.2009	in Kraft getreten 01.01.2010
o 18. Änderung vom 20.12.2010 Ratsbeschluss vom 14.12.2010	in Kraft getreten 01.01.2011
o 19. Änderung vom 16.12.2011 Ratsbeschluss vom 15.12.2011	in Kraft getreten 01.01.2012

Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Everswinkel
in der Fassung der 19. Änderung

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Müllabfuhr erhebt die Gemeinde Everswinkel zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Abfallentsorgungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei Erfüllung des Anschlusszwangs im Rahmen des § 9 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung.

Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.

§ 4

Übergang der Gebührenpflicht

Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung schuldhaft versäumt hat, haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:

1. 80-l- Restabfallgefäß	8,78 EUR/Monat
2. 120-l- Restabfallgefäß	13,17 EUR/Monat
3. 240-l- Restabfallgefäß	26,34 EUR/Monat
4. 1.100 l- Restabfallcontainer	120,75 EUR/Monat
5. 80-l- Bioabfallgefäß	5,86 EUR/Monat
6. 120 l Bioabfallgefäß	8,79 EUR/Monat
7. 240-l- Bioabfallgefäß	17,58 EUR/Monat

- (2) Für die Auslieferung von Müllgefäßen durch den Bauhof der Gemeinde Everswinkel wird eine pauschale Gebühr von 10,00 EUR je Antrag erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 5 zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die nach § 5 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr ist bei Antragstellung im Rathaus der Gemeinde Everswinkel zu entrichten, die Zahlung ist Voraussetzung für die Auslieferung der Gefäße.

§ 7 *)

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.11.1980 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Fassung der 9. Änderung außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 19.12.1991. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden.